

Als erste Ausfertigung stempelfrei.

Zur Urschrift sind Mark sechs Stempel verwendet.

Frankfurt a. M., den 3. März 1920.



Der Notar

J. H. Helfrich

ERSTE

Ausfertigung.

Notariatsregister Nr. 274 Jahr 1920.



Verhandelt

Frankfurt a. M., den 3. März 1920.

Vor dem unterzeichneten, in Frankfurt am Main wohnhaften Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Justizrat Dr. jur. Eugen Helfrich,

erschien en heute:

- 1.) die dem Notar von Person bekannten Eheleute Zuschneider jetzt Privatier Wilhelm Maeder und Lina geborene Stieb in Frankfurt am Main
- 2.) der Landmesser Herr Otto Faust hier, Zeil No 111, welcher angab, dass er in Vollmacht seines Bruders, des preussischen Staatsangehörigen, Kaufmann Carl Faust wohnhaft in Barcelona handele.

Der Erschienene zu 2 ist dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen erklärten:

Wir

Wir schliessen folgenden Kaufvertrag miteinander ab:

Die Eheleute Wilhelm Maeder und Lina geborene Stieb dahier verkaufen an den Kaufmann Carl Faust in Barcelona die im Grundbuche von Frankfurt a.M. Bezirk 10 Band III Blatt 115 eingetragene Liegenschaft Kartenblatt 99 Parzelle 28 (Brentanostrasse 22 jetzt 14) um den Kaufpreis von 270000 Mark, welcher dadurch berichtigt wird, dass Käufer an die Verkäufer eine bare Anzahlung von 85000 Mark, wie Verkäufer anerkennen, geleistet hat, ferner die auf der verkauften Liegenschaft zu Gunsten der Freiherrlich Amschel Mayer von Rothschild'schen Stiftung für die armen Israeliten der Stadt Frankfurt eingetragenen Hypotheken von 90000 Mark und 15000 Mark, ferner die zu Gunsten des Ingenieurs Dr. Robert Wilhlem Hartmann in Wilhelmshaven eingetragene Hypothek von 30000 Mark als persönlicher Schuldner in Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt und für den Rest des Kaufpreises von 50000 Mark zu Gunsten der in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Verkäufer an der verkauften Liegenschaft unter folgenden Bedingungen Hypothek bestellt.

Das Kapital soll vom 1. April 1920 ab ein Jahr ^{unkündbar und} ~~unab~~ ^{unab} ~~leglich~~ ^{unab} ~~stehen~~ ^{stehen} ~~bleiben~~ ^{bleiben}, mit vierteljähriger Kündigung vor und nach Ablauf des Ziels. ^{Das Ziel ist}
Dr. Helrich ^{jährlich barzahlung, und Kapital und Zinsen zurückzahlung nach}
^{inmündlichen Kündigung ohne weitere Zustimmung}

2. Die Zinsen betragen 5 % jährlich und sind vom 1. April 1920 ab in 1/4 jährlichen Raten zu entrichten.

Der Zinsfuß erhöht sich um ein selbes Prozent,

- a) wenn eine Zinsrate 8 Tage nach Verfall noch nicht bezahlt ist, für diese Zeitperiode;
 - b) wenn das Kapital bei Fälligkeit nicht bezahlt wird, für die Zeit vom Fälligkeitstage ab.
3. Alle Zahlungen sind kostenfrei am Wohnort des Gläubigers, auf dessen schriftliches Verlangen aber eine von ihm bezeichnete, im Deutschen Reich belegene Zahlungsstelle zu leisten.
4. Vor Ablauf der Zeit ist Gläubiger berechtigt, die sofortige Abtragung der Hypothek zu verlangen, wenn
- a) Zinsen dieser oder einer vorhergehenden Hypothek oder vereinbarte Teilzahlungen auf das Kapital nicht spätestens 14 Tage nach Verfall bezahlt werden, oder
 - b) ein Grundstück ohne vorherige Vereinbarung mit dem Gläubiger veräußert wird, oder
 - c) Schuldner in Konkurs gerät oder die Zahlungen einstellt, oder
 - d) die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung eines Grundstücks angeordnet wird, oder
 - e) die verpfändeten Gebäude nicht bei einer dem Gläubiger genehmen Anstalt genügend gegen Feuersgefahr versichert sind, wofür von der Versicherungsanstalt Hypothekenbescheinigung auszufertigen ist, es sei denn, daß der Beitritt zu einer staatlichen oder kommunalen Anstalt vorgeschrieben ist.
 - f) wenn die Mieten gepfändet oder an dritte Personen abgetreten oder verpfändet werden.
5. Für die Wirksamkeit einer Kündigung oder Mahnung ist die Vorlage der in § 1160 B. G. = B. bezeichneten Urkunden nicht erforderlich.
6. Schuldner verpflichtet sich dem Gläubiger gegenüber, die Hypothek löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.
7. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
8. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten fallen dem Schuldner zur Last, welche auch die Kosten der dereinstigen Löschung oder einer auf Verlangen erfolgten Abtretung, zu der Gläubiger ohne Gewähr verpflichtet ist, zu tragen hat.
9. Schuldner unterwirft sich wegen aller Zahlungsverpflichtungen aus dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung, und zwar in Ansehung der Hypothek insbesondere in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des Unterpfandes zulässig sein soll.
10. Jede spätere Aenderung des Vertragsverhältnisses bedarf der schriftlichen Form.

Der zu erteilende Hypothekenbrief ist für Gläubiger gemäß der mit demselben getroffenen Vereinbarung an Dr. Helrich dahier von dem Grundbuchamt auszuhändigen.

Es wird der Eintrag im Grundbuch bewilligt und beantragt.

~~Der unterzeichnete Ehemann unterwirft sich der Duldung der sofortigen Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Vermögen seiner Ehefrau.~~

Der Notar ist auf einseitigen Antrag des Gläubiger berechtigt, jederzeit vollstreckbare Ausfertigungen dieser Verhandlung zu erteilen.

Die Besitzübergabe der verkauften Liegenschaft findet am 1. April d.J. statt, auf welchen Tag auch über Einnahme und Ausgabe abzurechnen ist. Die auf die verkaufte Liegenschaft Bezug habenden Verträge werden von dem Käufer übernommen.

Die Kosten dieses Kaufvertrages werden von dem Käufer übernommen mit Ausnahme einer etwa zur Erhebung kommenden Wertzuwachssteuer, welche von den Verkäufern zu tragen ist.

Die Erschienenen erklärten sodann: Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an der verkauften Liegenschaft auf den Käufer übergehen soll. Wir beantragen die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch.

Dr. Helrich
Notar

Ausfertigung des Protokolls ist zu erteilen dem Bürovorsteher Anton Götte dahier.

Das Protokoll wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig wie folgt, unterschrieben.

gez. Wilhelm Maeder
„ Lina Maeder geb. Stieb
„ Otto Faust
„ Justizrat Dr. jur. Eugen Helfrich.
Notar.

Vorstehende in das Notariatsregister unter Nummer 274 Jahr 1920 eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Bürovorsteher Herrn Anton Götte dahier ausgefertigt.

Frankfurt a.M., den 3. März 1920.



Eugen Helfrich
Notar.

Kostenberechnung.

Wert des Gegenstandes: 270000 Mk.

1. Gebühren §§ 33.35 GKG.	M	183.30
2. Pauschale	M	28.00
3. Stempel	M	6.00
	M	<u>217.30</u>

Eugen Helfrich